

ATW Dresden e. V.

Satzungsänderung 2025

Bisherige Satzung	Geplante Änderung	Begründung
<p>§ 9 [Geschäftsjahr, Einberufung der Mitgliederversammlung]</p> <p>“... Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden. ...”</p>	<p>§ 9 [Geschäftsjahr, Einberufung der Mitgliederversammlung]</p> <p>“... Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres stattfinden. ...”</p>	<ul style="list-style-type: none">– Zeitlicher Puffer für Erstellung Jahresabschluss des vorherigen Kalenderjahres– Organisatorische Flexibilität für die Terminierung (z.B. bei Krankheit des Vorstands oder organisatorischen Schwierigkeiten)– Verfügbarkeit der Mitglieder erhöhen